



AMTSBLATT

DER STADT LEICHLINGEN

Jahrgang 24

Nummer 30

Datum 27.11.2014

INHALTSVERZEICHNIS

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 78 Offenlegung des Jahresabschlusses 2013 des Städtischen Abwasserbetriebes der Stadt Leichlingen
- 79 Wirtschaftsplan des Städtischen Abwasserbetriebes der Stadt Leichlingen für das Wirtschaftsjahr 2015
- 80 Satzung vom 20.11.2014 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Leichlingen vom 01.12.2011
- 81 Satzung der Stadt Leichlingen über die Benutzung und Benutzungsgebühren der Unterkünfte für Asylbewerber, ausländische Flüchtlinge und Obdachlose vom 20.11.2014
- 82 Umbenennung einer Straße
- 83 Gründung einer Sekundarschule für Leichlingen
- 84 Beteiligung der Öffentlichkeit an Planungsmaßnahmen der Stadt Leichlingen gemäß § 3 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung zum Bebauungsplan Nr. 99 „Sondergebiet Diakonische Einrichtung Hasensprungmühle“.

Herausgeber

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen

Ihre Ansprechpartnerin

Fr. Claudia Gerstner - ☎ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es liegt zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten an der Information im Rathaus aus.

Das Amtsblatt ist im Abonnement (Jahresgebühr: 40,90 €) oder einzeln (Gebühr: 2 € pro Ausgabe) zu beziehen durch die Stadtverwaltung, Hauptamt. Abbestellungen müssen bis zum 31.10. eines jeden Jahres der Stadtverwaltung vorliegen.



78

Offenlegung des Jahresabschlusses

Bekanntmachung des Städt. Abwasserbetriebes der Stadt Leichlingen

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013

Gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung in der derzeit gültigen Fassung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

1. Feststellung des Jahresabschlusses 2013

1. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 mit einer Bilanzsumme von 65.524.973,05 € und einem Jahresgewinn von 1.397.982,83 € wird in der vorgelegten Form festgestellt.
2. Der Jahresgewinn wird wie folgt verwendet:

Der Rat der Stadt Leichlingen hat mit der Haushaltssatzung 2013 am 07.03.2013 beschlossen, die Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 868.297,00 € in den städtischen Haushalt abzuführen.

Auf Empfehlung der Betriebsleitung wird der verbleibende Jahresgewinn in Höhe von 529.685,83 € der allgemeinen Rücklage zugeführt.

Der Gewinnvortrag in Höhe von 26.414,67 € wird auch der Allgemeinen Rücklage zugeführt.

3. Der Betriebsleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2013 Entlastung erteilt.

2. Bestätigungsvermerk

Gemeindeprüfungsanstalt NRW
Heinrichstraße 1
44623 Herne

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Städtischer Abwasserbetrieb Leichlingen. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2013 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 25.08.2014 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadt Leichlingen - Städtischer Abwasserbetrieb für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Regelungen in der Betriebsatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Betriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.“



Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Betriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen in der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 03.11.2014

GPA NRW
Im Auftrag
Thomas Siegert

3. Einsichtnahme

Der Jahresabschluss und der Lagebericht über das Wirtschaftsjahr 2013 werden beim Städt. Abwasserbetrieb, Am Schulbusch 16, 42799 Leichlingen während der Öffnungszeiten (montags von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.30 Uhr; mittwochs von 8.30 bis 12.00 Uhr und freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr) zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Leichlingen, den 20.11.2014

Stadt Leichlingen
Städt. Abwasserbetrieb
gez. Helmerichs
Betriebsleiter



79

Wirtschaftsplan des Städtischen Abwasserbetriebes der Stadt Leichlingen für das Wirtschaftsjahr 2015

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW.S. 878) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –EigVO- vom 16.11.2004 – GV.NRW.S. 644, ber. 2005 S. 15, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13.08.2012 (GV.NRW.S. 296) hat der Rat der Stadt Leichlingen in seiner Sitzung am 20. November 2014 folgenden Beschluss gefasst:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015 wird im

Erfolgsplan

im Aufwand auf	7.694.193 €
im Ertrag auf	7.694.193 €

Vermögensplan in den

Einnahmen auf	6.587.898 €
Ausgaben auf	6.587.898 €

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2015 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan erforderlich ist, wird auf 1.875.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird auf 700.000 € festgesetzt.

§ 4

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die im Wirtschaftsjahr 2015 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die **Entwässerungsgebühren** werden entsprechend der jeweils gültigen Gebührensatzung der Stadt Leichlingen festgesetzt.

Leichlingen, den 20. Nov. 2014

gez. Frank Steffes
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 20. Nov. 2014 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die



öffentliche Bekanntmachung von Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Satzung wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 20.11.2014

gez. Frank Steffes
Bürgermeister

80

4. Satzung vom 20.11.2014 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Leichlingen vom 01.12.2011

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert § 52 Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. 2013 S. 878), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV.NRW.S. 687), und der §§ 53 c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV.NRW. S. 133) hat der Rat der Stadt Leichlingen in seiner Sitzung am 20.11.2014 folgende 4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Leichlingen beschlossen:

Artikel 1

§ 10 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt je m ³ Schmutzwasser jährlich	3,69 €
Die Gebühr beträgt für Mitglieder des Wupperverbandes je m ³ Schmutzwasser jährlich	2,28 €

Artikel 2

§ 11 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt je Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche im Sinne des Abs. 1	1,06 €
Die Gebühr beträgt für Mitglieder des Wupperverbandes je Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche im Sinn des Abs. 1	0,96 €

**Artikel 3**

§ 16 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
Die Gebühr beträgt

76,32 €/m³**Artikel 4**

Diese 4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 20. Nov. 2014 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Satzung wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 20.11.2014

gez. Frank Steffes
Bürgermeister

81**Satzung der Stadt Leichlingen über die Benutzung und Benutzungsgebühren der Unterkünfte für Asylbewerber, ausländische Flüchtlinge und Obdachlose vom 20.11.2014**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge-Flüchtlingsaufnahmegesetz- vom 28.02.2003 (GV NRW S. 93) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Leichlingen am 20.11.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Rechtsform und Zweckbestimmung**

- (1) Die von der Stadt Leichlingen unterhaltenen Unterkünfte für die Unterbringung von Asylbewerbern, ausländischen Flüchtlingen oder Personen, die obdachlos oder von Obdachlosigkeit bedroht sind, sind für die Dauer der Inanspruchnahme als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung gewidmet.
- (2) Die Stadt Leichlingen unterhält zurzeit die nachstehend aufgeführten Unterkünfte für die vorläufige und vorübergehende Unterbringung:



Friedensstr. 38
Friedensstr. 40
Oberschmitte 13
Oberschmitte 15

Soweit weitere Liegenschaften für den o. a. Zweck in Anspruch genommen werden, gelten sie ebenfalls als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.

- (3) Die Unterkünfte sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten.
- (4) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Leichlingen und den Benutzern/Benutzerinnen ist öffentlich-rechtlich.

§ 2

Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- (1) Die Unterkünfte unterstehen der Aufsicht der Verwaltung des Bürgermeisters.
- (2) Der Bürgermeister erlässt für die Unterkünfte eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzer/Benutzerinnen, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in den Unterkünften regelt.

§ 3

Zuweisung

- (1) Unterzubringende Personen erhalten durch eine schriftliche Verfügung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs eine Wohnmöglichkeit in den Unterkünften zugewiesen.
- (2) Durch die Zuweisung und Aufnahme in der Unterkunft ist jede(r) Benutzer(in) verpflichtet,
 - die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung der Unterkunft zu beachten,
 - den mündlichen oder schriftlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung beauftragten Bediensteten der Stadt Leichlingen Folge zu leisten.
- (3) Die Zuweisung kann widerrufen werden, wenn Benutzer(innen)
 - anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung haben,
 - die endgültige Unterbringung in einer Wohnung aus von ihnen zu vertretenden Gründen verhindern,
 - schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung oder schriftliche oder mündliche Weisungen verstoßen haben.
- (4) Benutzer(innen) haben die Unterkunft unverzüglich zu räumen, wenn die Zuweisung widerrufen wird oder der Wohnsitz gewechselt wird.

Die Räumung der Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung zwangsweise durchgesetzt werden. Betroffene Benutzer(innen) sind verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

- (5) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem /der Benutzer(in) überlassenen Gegenstände an mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragte Bedienstete der Stadt Leichlingen.

§ 4

Gebührenpflicht



- (1) Die Stadt Leichlingen erhebt für die Benutzung der Unterkunft Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer/innen der Unterkunft.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, an dem der/die Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Zuweisungsverfügung benutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an eine(n) mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkünfte beauftragte(n) Bedienstete(n) der Stadt Leichlingen.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist jeweils im Voraus, und zwar spätestens am 3. Werktag nach der Aufnahme in die Unterkunft, im Übrigen bis zum 5. Werktag eines jeden Monats an die Stadt Leichlingen zu entrichten.
- (5) Besteht eine Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet.

§ 5

Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühren werden jeweils wie folgt berechnet:

Für die Bemessung der Grundgebühr für die Benutzung der städtischen Unterkünfte wird eine monatliche Benutzungsgebühr je Person für die Nutzung der Wohnräume und der anteiligen Gemeinschaftsfläche erhoben. Für die Bemessung der Grundgebühr für die Benutzung der städtischen Unterkünfte sind gemäß § 6 Kommunalabgabengesetz NW die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten maßgeblich. Ausgenommen sind die Verbrauchskosten. Die Berechnung erfolgt auf der Basis der zur Verfügung stehenden Unterkunftsplätze.

- (2) Neben der Grundgebühr werden die verbrauchsabhängigen Kosten für Wasser, Abwasser, Stromverbrauch, Warmwasserbereitung und Heizung als Verbrauchskostenpauschale je Person erhoben, ebenfalls auf der Basis der zur Verfügung stehenden Unterkunftsplätze. Mit dieser Verbrauchskostenpauschale sind die Verbrauchskosten für Strom, Wasser, Abwasser, Warmwasserbereitung und Heizung abgegolten.
- (3) Die nach § 5 Ziffer 1 errechnete Grundgebühr beträgt zurzeit mtl. 53,06 € je Person.
Die nach § 5 Ziffer 2 errechnete Verbrauchskostenpauschale beträgt zurzeit mtl. 77,18 € je Person.
Dies ergibt eine Gesamtgebühr von mtl. (gerundet) 130,00 € je Person.
- (4) Die Gebühr wird bei Bedarf den tatsächlichen Kosten angepasst.

§ 6

Fälligkeit und zwangsweise Einziehung der Gebühren

- (1) Die Gebühr für den Einweisungsmonat ist spätestens 3 Tage nach Zugang des entsprechenden Gebührenbescheides zu zahlen. In der Folgezeit sind die Gebühren bis zum 3. eines jeden Monats im Voraus an die Stadtkasse Leichlingen zu zahlen.
- (2) Erstreckt sich die Benutzung nicht über einen vollen Kalendermonat, wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Aufnahme- und Auszugstag gelten hierbei als volle Tage.
- (3) Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 7

Ende der Gebührenpflicht



- (1) Die Gebührenpflicht endet grundsätzlich mit dem Tag des Auszugs.
- (2) Wird der Auszugstag der zuständigen Betreuungsstelle nicht fristgerecht mitgeteilt, endet die Gebührenpflicht mit dem Tage, an dem die Mitteilung nachgeholt wird.
- (3) Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Gebührenpflicht.

§8

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung gilt ab dem Tage ihrer Gültigkeit für alle Personen, die in die Unterkünfte eingewiesen sind.
- (2) Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.
- (3) Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Übergangwohnheimes für Asylanten der Stadt Leichlingen Bennert 39/41 vom 29.11.1988,

Satzung vom 23.12.1981 über die Unterhaltung des Übergangsheimes der Stadt Leichlingen, Friedensstr. 40,

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Übergangsheime für Aussiedler in der Stadt Leichlingen vom 08.04.1992 in der Form der 1. Änderung vom 30.06.1992,

Satzung über die Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Leichlingen vom 29.04.1981,

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der städtischen Obdachlosenunterkunft der Stadt Leichlingen vom 22.12.2005.

Bekanntmachungsanordnung

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 20.11.2014 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Satzung wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 20.11.2014

gez. Frank Steffes
Bürgermeister



82

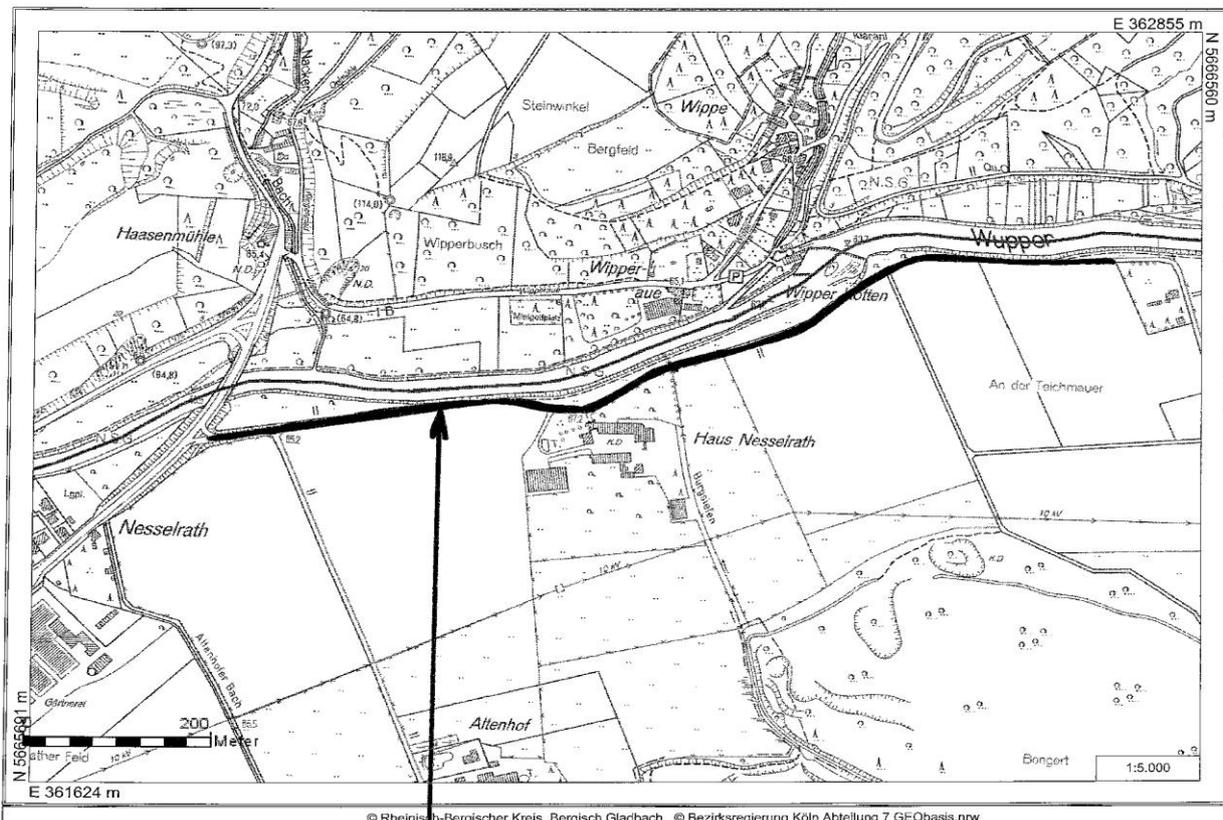
Bekanntmachung**über die Umbenennung einer Straße**

Der Rat der Stadt Leichlingen hat in seiner Sitzung vom 20. November 2014 beschlossen, die Straße, die hinter der Ortschaft Nesselrath in Richtung Leysiefen führt, mit dem Namen

„Gut Nesselrath“

zu bezeichnen.

Die Lage der Straße ist aus dem folgenden Übersichtsplan ersichtlich.



umzubenennende Straße

Leichlingen, den 25.11.2014

gez. Frank Steffes
Bürgermeister



Bekanntmachung

Gründung einer Sekundarschule für Leichlingen

1. Der Rat der Stadt Leichlingen spricht sich für die Errichtung einer teilentegrierten Sekundarschule in Leichlingen zum Schuljahr 2015/2016 aus. Grundlage sind die Vorberatungen im zuständigen Ausschuss und die entsprechenden Vorlagen der Verwaltung. Die Sekundarschule soll vierzünftig – optional fünfzünftig – ausgelegt sein.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, bei der Bezirksregierung Köln die Gründung einer auf der Basis der Anmeldungen vierzünftigen teilentegrierten Sekundarschule entsprechend dem mit der Vorlage 40-6/2014 vorgelegten Konzeptentwurf und dem Raumkonzept zu beantragen und sich gleichzeitig von der Bezirksregierung die mögliche Bildung einer Überhangklasse zusichern zu lassen.
3. Weiterhin beschließt der Rat - vorbehaltlich der Genehmigung der Sekundarschule durch die Bezirksregierung Köln - die auslaufende Auflösung der Realschule An der Wupper, Leichlingen, ab dem Schuljahr 2015/2016.
4. Der Rat beschließt die vorgelegte anlassbezogene Schulentwicklungsplanung.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Haushaltsmittel für die kommenden Haushaltsjahre einzustellen und den städtischen Gremien fortlaufend über den Stand der Verfahrensschritte zu berichten.
6. Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Ratsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, **Fortsetzung Vorlage 40-25/2014** Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Verwaltungsgericht und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV.NRW, Seite 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Hinweis: Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Schulverwaltung in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so eventuelle Unstimmigkeiten oder Missverständnisse bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert. Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bekanntmachungsanordnung

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut mit dem Ratsbeschluss vom 20.11.2014 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung des Ratsbeschlusses wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diesen Ratsbeschluss nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn



- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 27.11.2014

gez. Frank Steffes
Bürgermeister

84

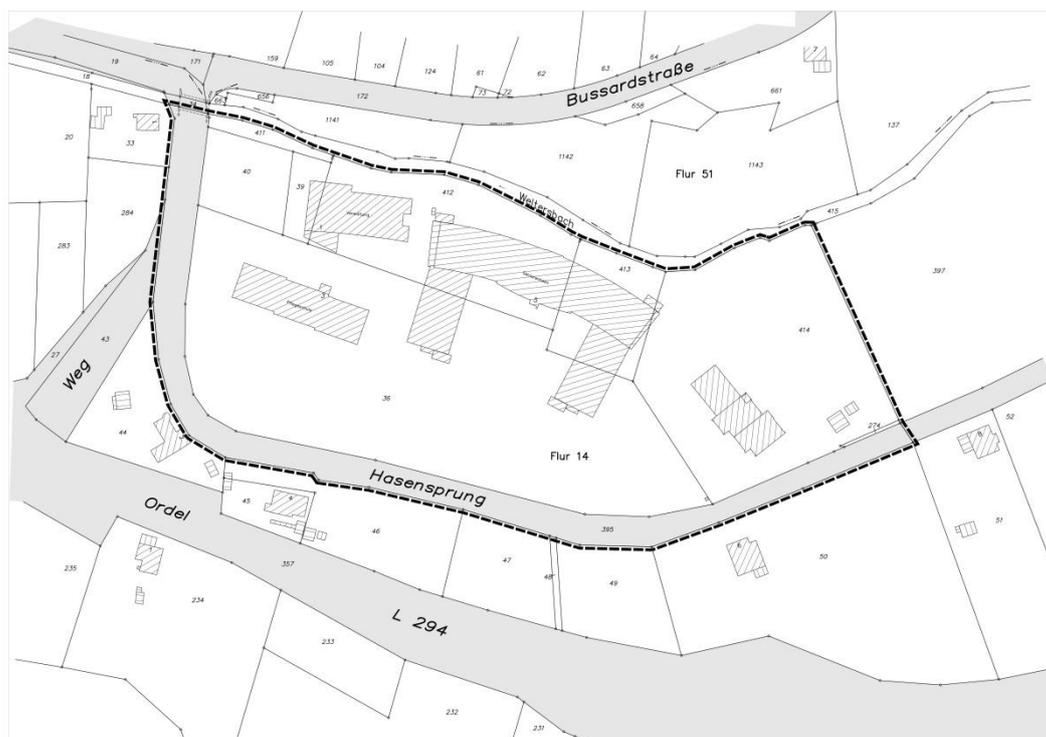
BEKANNTMACHUNG

über die Beteiligung der Öffentlichkeit an Planungsmaßnahmen der Stadt Leichlingen gemäß § 3 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Rat der Stadt Leichlingen beschloss in seiner Sitzung am 28.11.2013 die Aufstellung

des Bebauungsplanes Nr. 99 „Sondergebiet Diakonische Einrichtung Hasensprungmühle“.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.



Maßstab: ohne



Planungsziel für diesen Bebauungsplan ist die städtebaulich geordnete Bebauung dieses Bereiches. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Leichlingen ist dieser Bereich als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Diakonische Einrichtungen“ dargestellt.

Zu der am Montag, den 08. Dezember 2014 um 17:00 Uhr in den Räumlichkeiten des Evangelischen Altenzentrums Hasensprungmühle, Hasensprung 5 in 42799 Leichlingen. stattfindenden öffentlichen Anhörung lade ich die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Leichlingen herzlich ein.

Die Entwürfe können ab 16:30 Uhr eingesehen werden.

Leichlingen, den 27.11.2014

Der Bürgermeister

gez. Frank Steffes